Öffentliche Bekanntmachung

Damme, den 20.08.2021

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser – Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück

Osnabrück, 27.07.2021

Az.: 4.2.2 -611/FLT. Damme/Diepholz76 (Statistik-Nr. 03 460 002 76)

Freiwilliger Landtausch Damme – Diepholz 76

Gemarkung Damme, Flur 125, 127 und 130, Stadt Damme, Landkreis Vechta

Gemarkung Diepholz, Flur 48, Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S .546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.
Der freiwillige Landtausch Damme/Diepholz 76,
in der Gemarkung Damme, Flur 125, 127 und 130, Stadt Damme, Landkreis Vechta und in der Gemarkung Diepholz, Flur 48, Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von **19,2715** ha:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Damme	125	39	1,7210 ha	Damme Blatt 5513
Damme	127	4	4,2217 ha	Damme Blatt 5936
Damme	127	9	5,2607 ha	Damme Blatt 5936
Damme	130	16/1	3,1611 ha	Damme Blatt 5720
Damme	130	16/2	1,2501 ha	Damme Blatt 5720
Diepholz	48	15/1	3,6569 ha	Diepholz Blatt 6063

Stadt Damme
Mühlenstraße 18
49401 Damme
Telefon:
(0 54 91) 662-0
Internet:
www.damme.de
Telefax:
(0 54 91) 662-88
e-mail:
info@damme.de

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

II.
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

III.
Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung:
Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen. Nach § 103 a (2) FlurbG kann der Landtausch auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen. Vorliegend werden private ländliche Grundstücke, gegen Flächen des Landes Niedersachsen, für die Erweiterung des Naturschutzgebietes („Westliche Dümmerniederung“) und für die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz im EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ getauscht und zusammengelegt.

Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt. Der Tausch dient der Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz und bringt für die Tauschpartner sowohl agrarstrukturelle wie auch naturschutzfachliche Vorteile.

Der Tausch trägt somit zur Erhaltung und Verbesserung der Agrarstruktur und des Naturschutzes bei und ist somit aus Sicht des Naturschutzes wie auch aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind nicht notwendig, da nur ganze Flurstücke getauscht werden.

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur und des Naturschutzes. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1 u. 2) FlurbG sind gegeben. Der Tausch ist somit aus Sicht des Naturschutzes und aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Für dieses Verfahren ist Herr Uwe Verkerk, Dienstanschrift: Staatliche Moorverwaltung, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
gez. Benkhoff

Durchwahl (0541) 503-447
Telefax (0541) 503-411
E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Stadt Damme
Der Bürgermeister

Gerd Muhle